

RoHS-Richtlinie Nr. 2011/65/EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (sogenannte RoHS-Richtlinie) in ihrer jeweils aktuellen Fassung regelt bestimmte Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) in nationales Recht umgesetzt. Sie dient dem Ziel, bestimmte gefährliche Stoffe aus diesen Geräten zu verbannen. Die RoHS-Richtlinie schränkt hierfür die Nutzung bestimmter Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten ein. Dabei dürfen die von der Richtlinie erfassten Stoffe nur bis zu einem festgelegten Höchstkonzentrationswert verwendet werden, sofern keine Ausnahme nach den Anhängen III und IV der Richtlinie für sie geltend gemacht werden kann.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 unterliegen die in Anhang II gelisteten Stoffe einer Beschränkung mit zulässigen Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent:

Stoff	zulässige Höchstkonzentration in Gew. - %
Blei	0,1 %
Quecksilber	0,1 %
Cadmium	0,01 %
Sechswertiges Chrom	0,1 %
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1 %
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1 %
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,1 %
Butylbenzylphthalat (BBP)	0,1 %
Dibutylphthalat (DBP)	0,1 %
Diisobutylphthalat (DIBP)	0,1 %

Unsere Produkte werden unter Einhaltung der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU inklusive der Richtlinie 2015/863/EU und der hierunter gültigen Grenzwerte hergestellt.

Von der Beschränkung gemäß Artikel 4, in Verbindung mit Anhang II, gibt es zahlreiche ausgenommene Verwendungen die im Anhang III und IV der Richtlinie 2011/65/EU gelistet sind. Unabhängig von der Gültigkeit der RoHS-Richtlinien für unsere Produkte erklären wir hiermit, dass die an Sie gelieferten Produkte die Stoff-Beschränkungen dieser Richtlinien einhalten. ¹

Mit freundlichen Grüßen

FAULHABER Antriebssysteme

¹ Auf folgende Ausnahmen nach Anhang III wird Bezug genommen: Ausnahme 6a; 6b; 6c; 7a; 7c-I; 7c-II